

8. Pflichtübungsfall

An einem schönen Sommertag prallen die Motorboote von *Anton Ampel* (Wohnsitz: Wien) und *Rudi Raser* (Wohnsitz: Salzburg) auf dem Wolfgangsee bei mittlerer Geschwindigkeit zusammen. Nach dem Unfall verlangt *Ampel* von seinem Unfallgegner *Raser* Schadenersatz für die an seinem Boot entstandenen Schäden sowie Schmerzensgeld iHv insgesamt € 12.000. Zur Berechnung der Höhe des Schmerzensgelds beauftragt das zuständige Gericht den gerichtlichen Sachverständigen *Ewald Expert*. Das Gericht schließt die Verhandlung vor Erstellung des schriftlichen Sachverständigengutachtens und verständigt die Parteien nicht vom späteren Einlangen des Sachverständigengutachtens von *Expert*. Schließlich verurteilt das Gericht *Raser* zur Zahlung von € 15.000, denn der junge Richter ist der Ansicht, dass er das Schmerzensgeld gem § 273 ZPO in freiem Ermessen festsetzen kann und *Ampel* zumindest ein Schaden iHv € 15.000 erwachsen ist, da der Richter bei einem Lokalaugenschein den Eindruck gewonnen hatte, das Boot sei nicht mehr funktionstüchtig.

Steht Raser ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zur Verfügung? Welche Rechtsmittelgründe kann Raser geltend machen? Werden diese erfolgreich sein?

Das Gericht zweiter Instanz ist der Ansicht, dass keiner der geltend gemachten Rechtsmittelgründe vorliegt.

In welcher Entscheidungsform wird das Rechtsmittelgericht entscheiden? Steht Raser ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung(en) zur Verfügung?

Nehmen Sie an, das Urteil erwächst unbekämpft in Rechtskraft. Kurz danach erfährt *Raser* zufällig von einem weiteren Zeugen, der bisher nicht ausgesagt hat, aber bezeugen kann, dass der Aufprall des Boots so schwach war, dass die von *Ampel* geltend gemachten Schäden unwahrscheinlich seien. Sechs Wochen nachdem er von diesem Zeugen erfährt, denkt *Raser*, dass er sich gerne auf die Aussage des Zeugen berufen möchte.

Hat Raser noch eine Möglichkeit, die Entscheidung zu bekämpfen?

Zur Vorbereitung: Bitte informieren Sie sich im Besonderen über das **Rechtsmittelrecht** (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 980 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ Rz 1004 ff) sowie die **Rechtsmittelklagen** (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 1069 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht³ Rz 1155 ff).